



Factsheet

Freihandelsabkommen Schweiz-China

Zusammenfassung

Die Schweiz und die Volksrepublik China haben am 6. Juli 2013 durch Bundesrat Johann Schneider-Ammann und den chinesischen Handelsminister ein umfassendes bilaterales Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet. Gleichzeitig haben Bundesrat Schneider-Ammann und der chinesische Minister für Humanressourcen und soziale Sicherheit ein bilaterales Abkommen zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen unterzeichnet. Nach ersten exploratorischen Kontakten im November 2007, gemeinsamen Workshops im Jahr 2009 und einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie 2010 wurden die Verhandlungen im Januar 2011 offiziell eröffnet. Die Abkommen wurden sodann zwischen April 2011 und Mai 2013 in neun Verhandlungsrunden und verschiedenen Zwischentreffen ausgehandelt. Nachdem der Abschluss der internen Genehmigungsverfahren (seitens Schweiz Genehmigung durch National- und Ständerat im Dezember 2013 bzw. März 2014) im April 2014 notifiziert wurde, wird das FHA am 1. Juli 2014 und das Abkommen zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen am 9. Juni 2014 in Kraft treten.

Das FHA verbessert den gegenseitigen Marktzugang für Waren und Dienstleistungen, erhöht die Rechtssicherheit für den Schutz des geistigen Eigentums und allgemein für den bilateralen wirtschaftlichen Austausch. Zusammen mit dem zugehörigen Arbeitsabkommen trägt es zur nachhaltigen Entwicklung bei und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und China. Mit dem FHA werden die Zölle - z.T. mit Übergangsfristen - auf dem grössten Teil des bilateralen Handels vollständig oder teilweise abgebaut. In den Bereichen technische Handelshemmnisse sowie sanitäre und phytosanitäre Massnahmen bezwecken verschiedene sektorspezifische Kooperationsvereinbarungen die Verringerung von nicht-tarifaren Handelshemmnissen. Für den Dienstleistungshandel gelten im Vergleich zum Dienstleistungsabkommen GATS der WTO präzisierte Regeln (u.a. für Zulassungsverfahren) sowie verbesserte Marktzugangspflichten für verschiedene Dienstleistungen. Beim geistigen Eigentum wird das Schutzniveau in ausgewählten Bereichen über die multilateralen Standards der WTO hinaus verbessert, einschliesslich betreffend Rechtsdurchsetzung. Das FHA sieht eine kohärente, auf die Grundsätze der internationalen Beziehungen und die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtete Umsetzung vor. Zu diesem Zweck hält die Präambel Prinzipien u.a. der UNO und des Völkerrechts fest und in weiteren Bestimmungen des FHA bzw. im gleichzeitig mit dem FHA abgeschlossenen Parallelabkommen zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen finden sich Regeln zu Umwelt- und Arbeitsfragen. Schliesslich sieht das FHA in verschiedenen weiteren Bereichen die Vertiefung der bilateralen Zusammenarbeit vor.

Bedeutung des Freihandelsabkommens für die Schweiz

China ist nach den USA die zweitgrösste Volkswirtschaft der Welt und einer der wichtigsten Aussenwirtschaftspartner der Schweiz. China ist der grösste Abnehmer von Schweizer Industrieprodukten in Asien und der drittgrösste weltweit (nach der EU und den USA). 2013 exportierte die Schweiz Waren im Wert von CHF 8.7 Milliarden nach China (4.1% aller Exporte der Schweiz), die Importe der Schweiz aus China beliefen sich auf CHF 11.4 Milliarden (6.1% aller Importe). Zu den wichtigsten Schweizer Produkten, die nach China exportiert werden, gehören Maschinen und Instrumente, Uhren sowie Chemie- und Pharmaerzeugnisse. Aus China importiert werden unter anderem Maschinen, Textilien und Bekleidung sowie Uhrmacherwaren und chemische Produkte. Auch der Handel mit Dienstleistungen ist bedeutend. Zahlreiche Schweizer Dienstleistungsanbieter (u.a. Banken, Versicherungen, Logistik, Waren- und Qualitätsprü-

fung, Unternehmensberatung) sind in China tätig, umgekehrt interessieren sich zunehmend auch chinesische Dienstleistungsunternehmen für den Standort Schweiz.

Das Vertragswerk deckt die folgenden Themen ab: Warenhandel (Industrie- und Landwirtschaftsprodukte), Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen, handelspolitische Schutzmassnahmen, technische Vorschriften, sanitäre und phytosanitäre Massnahmen, Dienstleistungshandel, Schutz des Geistigen Eigentums, Wettbewerb, Investitionsförderung, Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen, handelsbezogene Umwelt- und Arbeitsfragen, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit, institutionelle Bestimmungen (Gemischter Ausschuss, Konsultationsverfahren, Streitbeilegung).

Mit diesem umfassenden Deckungsbereich schafft das FHA präferenzielle Bedingungen für den Waren- und Dienstleistungshandel zwischen der Schweiz und China, erleichtert den gegenseitigen Handel, verstärkt den Schutz des geistigen Eigentums und verbessert allgemein die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch. Zusammen mit dem Abkommen zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen wird es die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und China fördern sowie zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Aus Schweizer Sicht ermöglicht das FHA gegenüber Ländern, die kein FHA mit China haben, einen Wettbewerbsvorteil. Gleichzeitig beugt das FHA der Diskriminierung gegenüber bestehenden und künftigen Freihandelspartnern Chinas vor. Zudem entsteht mit dem Abkommen ein institutionalisierter Rahmen für die Behördenzusammenarbeit zur Überwachung und Weiterentwicklung des Abkommens und zur Lösung von konkreten Problemen.

Da die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit dem grossen und wachstumsstarken chinesischen Markt für die weltweite Diversifikation der Schweizer Exportdestinationen sowie für die Beschaffung von Importen von grosser Bedeutung sind, wird das FHA Schweiz-China einen erheblichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz leisten.

Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Präambel

Die Präambel legt den allgemeinen Rahmen und die Zielsetzung des FHA fest. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung sowie der Umweltschutz interdependente Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind. Die Parteien verfolgen das Ziel, Wohlstand und Beschäftigung zu fördern und das FHA mit Blick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung anzuwenden sowie ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken. Weiter wird die Pflicht zur Wahrung grundlegender Werte und Prinzipien der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts festgehalten (darunter Demokratie, Freiheit, sozialer Fortschritt, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit) und auf das 2007 zwischen der Schweiz und China abgeschlossene Memorandum of Understanding zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit verwiesen, welches u.a. den 1990 aufgenommenen bilateralen Menschenrechtsdialog Schweiz-China bestätigt. Weiter bekräftigen die beiden Seiten ihre Verpflichtungen unter der Charta der Vereinten Nationen (welche die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als Hauptziel der Staatengemeinschaft festhält) und anerkennen die Bedeutung der guten Unternehmensführung und der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung.

Geltungsbereich

Das Abkommen findet auf das Zollterritorium der Volksrepublik China und auf das Territorium der Schweiz Anwendung. Für den Warenhandel gilt das Abkommen aufgrund der Zollunion Schweiz- Liechtenstein auch für das Fürstentum Liechtenstein. Mit der chinesischen Sonderverwaltungszone Hong Kong, welche ein eigenständiges Zollgebiet darstellt, hat die Schweiz bereits 2011 im Rahmen der EFTA ein Freihandelsabkommen abgeschlossen.

Warenverkehr

Zölle:

Das FHA übernimmt für den Warenverkehr (Industrieerzeugnisse, verarbeitete und unverarbeitete Agrarprodukte) verschiedene Regeln des GATT¹ (u.a. bezüglich interne Steuern und Inländerbehandlung, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Staatshandelsfirmen, Ausnahmen).

Mit Inkrafttreten des FHA werden die verbleibenden Schweizer Zölle auf chinesischen Industriewaren beseitigt. Dies bedeutet, dass nebst den Industrieprodukten, die aufgrund des autonomen Allgemeinen Präferenzensystems für Entwicklungsländer auch aus China bereits bisher zollfrei in die Schweiz eingeführt werden können, unter dem FHA auch chinesische Textilien und Schuhe zollfreien Zugang zum Schweizer Markt haben werden. Umgekehrt wird der grösste Teil der Schweizer Industrieexporte nach China ganz oder teilweise von Zöllen befreit, z.T. ab Inkrafttreten des FHA, z.T. mit Abbaufristen von 5, 10 (in Einzelfällen 12 oder 15) Jahren. Übergangsfristen und Teilzollabbau betreffen Produkte, bei welchen China u.a. angesichts des z.T. wesentlich höheren Zollniveaus besonderen Anpassungsbedarf geltend gemacht hat (u.a. bei ausgewählten Produkten der Sektoren Uhren-, Maschinen und Chemie), die Ausnahmen vom Zollabbau betreffen einzelne Tariflinien mit besonderen Sensibilitäten (namentlich aus den beiden letztgenannten Sektoren).

Das FHA ermöglicht einem Grossteil der Schweizer Landwirtschaftserzeugnisse mit Exportpotenzial die zollfreie oder zollvergünstigte Einfuhr in China (u.a. Milchprodukte wie Käse, Joghurt, Magermilchpulver und Butter, Rind-Trockenfleisch, Verarbeitungsprodukte wie Schokolade, Kindernährmittel, Biskuits, Konfitüren, Röstkaffee, Zuckerwaren, Speiseeis, nichtalkoholische Getränke, Wein). Umgekehrt gewährt die Schweiz im Rahmen ihrer Agrarpolitik ausgewählten Produkten Zollvergünstigungen (bei den Basisagrarpunkten z.B. für tropische Produkte, für Importe ausserhalb der Schweizer Erntezeit oder innerhalb der WTO-Zollkontingente, in diesem Rahmen z.B. für bestimmte Fleischprodukte, Honig, Schnittblumen, gewisse Gemüse und Früchte und bestimmte Fruchtsäfte). Die Schweizer Produktvorschriften in Bezug auf Hygiene, Gesundheit und Kennzeichnung bleiben vollumfänglich anwendbar. Bei den Einfuhrzöllen auf verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Backwaren, Schokolade, Zuckerwaren, Teigwaren, usw.) wird wie in bisherigen FHA das Industrieschutzelement beseitigt, wobei auf gewissen Tariflinien von besonderem Exportinteresse für China (v.a. im Bereich Zucker-, Back- und Teigwaren sowie Erdnussbutter) ein zusätzlicher Rabatt gewährt wird. Die Möglichkeit zum Ausgleich von Rohstoffpreisnachteilen bei der Ausfuhr von Verarbeitungsprodukten gemäss "Schoggi-Gesetz" bleibt erhalten.

Im Hinblick auf weitere Verbesserungen der Marktzugangsbedingungen haben die Parteien eine Überprüfungs Klausel vereinbart, die vorsieht, dass die Zollkonzessionen alle zwei Jahre einer Nachprüfung unterzogen werden.

Ursprungsregeln:

Die Bearbeitung in den verschiedenen Produktkategorien, welche im Vertragsstaat stattfinden muss, damit ein Produkt als Ursprungsware in den Genuss der Zollkonzessionen des FHA kommt, sind wie in FHA üblich in sogenannten Listenregeln festgehalten. Die mit China vereinbarten Listenregeln berücksichtigen die aktuellen Produktionsmethoden, so dass eine effektive Nutzung des präferenziellen Marktzugangs ermöglicht wird. Für Industrieprodukte gilt meist der Wechsel der viertstelligen Zolltarifnummer oder eine Wertschöpfung im Inland von 40% (in Bezug auf den Ab-Werk-Preis) als ursprungsbegründend. Die Listenregeln für Basisagrarpunkte und für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte berücksichtigen wie in den bisherigen FHA der Schweiz die spezifischen Sektorbedürfnisse. Ursprungswaren beider Parteien können kumuliert werden. Die Direktversandregel ermöglicht das Aufteilen von Sendungen unter Zollkontrolle in Drittstaaten, ohne dass der Ursprung verloren geht.

Als Ursprungsnachweis dient entweder das übliche Warenverkehrsbescheinigungs-Formular EUR.1 (mit zusätzlicher Angabe der 6-stelligen HS-Tarifnummer und des verwendeten Ursprungskriteriums) oder die Ursprungserklärung direkt auf der Rechnung oder auf dem Liefer-

¹ General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) der Welthandelsorganisation WTO

schein ("self-declaration"). Die Ursprungserklärung, mit welcher der Ursprungsnachweis ohne zusätzliche Formulare erbracht werden kann, ist den Ermächtigten Ausführern vorbehalten. Die Ursprungserklärungen müssen fortlaufend nummeriert sein. Nachprüfungsgesuchen sind in einer Frist von sechs Monaten zu beantworten.

Handelserleichterungen:

Die Bestimmungen über Handelserleichterungen verpflichten die Parteien u.a. zur Einhaltung von internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Weiter verpflichten sich die Parteien, die für den Warenverkehr relevanten Gesetze und Verordnungen zu veröffentlichen, im Bereich der Handelserleichterungen zusammenzuarbeiten, den Wirtschaftsakteuren verbindliche Tarif- und Ursprungsankünfte zu erteilen und Zollkontrollen auf objektive Risikoanalysen zu basieren.

Handelspolitische Schutzmassnahmen:

Für Antidumping-Massnahmen sowie Subventionen und diesbezügliche Gegenmassnahmen verweist das FHA auf die einschlägigen WTO-Bestimmungen. Zusätzlich sind vorgängige bilaterale Konsultationen zwischen den Parteien vorgesehen. Weiter räumt das Abkommen den Parteien die Möglichkeit ein, unter bestimmten Bedingungen bilaterale Schutzmassnahmen anzuwenden. Wenn aufgrund der vertraglichen Konzessionen die Einfuhren in einem Ausmass zunehmen, dass ein inländischer Wirtschaftszweig einen ernsthaften Schaden erleidet oder zu erleiden droht, besteht die Möglichkeit, Zollzugeständnisse vorübergehend auszusetzen.

Technische Handelshemmnisse (TBT) und sanitäre und phytosanitäre Massnahmen (SPS):

Die Bestimmungen über TBT und SPS sehen verschiedene über die WTO hinausgehende Regelungen vor, insbesondere in Bezug auf die Abstützung nationaler Vorschriften auf Normen und Richtlinien anerkannter internationaler Normungsorganisationen. Das in der Schweiz geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bleibt unverändert hoch.

Das FHA sieht eine Intensivierung der Behördenzusammenarbeit zu TBT- und SPS-Fragen vor, ein Schlüsselfaktor um spezifische Firmenprobleme und -anliegen in diesem Bereich pragmatisch lösen zu können. Im SPS-Bereich wird z.B. eine Beschränkung der Anzahl chinesischer Betriebsinspektionen in der Schweiz angestrebt. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch vier Zusatzabkommen. Die Abkommen in den Bereichen Telekommunikationsgeräte, Zertifizierung/Akkreditierung und SPS sehen eine Vertiefung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden vor, im Bereich Messinstrumente wird die gegenseitige Anerkennung von Testergebnissen geregelt. Mit einem fünften Zusatzabkommen wurden die vier erwähnten Abkommen als Übergangslösung ab Unterzeichnung des FHA bis zum Inkrafttreten des FHA provisorisch in Kraft gesetzt.

Dienstleistungen

Die Bestimmungen über den Dienstleistungshandel stützen sich auf das GATS², indem sie dessen Definitionen und relevanten Regeln übernehmen (insbesondere die vier Erbringungsarten³, Marktzugang, Inländerbehandlung, Ausnahmen) oder an den bilateralen Kontext anpassen bzw. präzisieren (z.B. innerstaatliche Regulierung, Zahlungen und Transfers). Die Regeln des Abkommens gelten für alle Massnahmen auf Ebene der Zentral-, Regional- und Lokalregierungen, welche den Handel mit Dienstleistungen beeinflussen, ebenso wie für derartige Massnahmen nicht-staatlicher Organisationen in Ausübung an sie delegierter hoheitlicher Funktionen. Die allgemeinen Verpflichtungen finden auf sämtliche Dienstleistungssektoren Anwendung, ausser auf Dienstleistungen, welche staatliche Stellen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben erbringen (d.h. auf nicht-kommerzieller Basis und nicht im Wettbewerb mit anderen Anbietern). Wie im GATS sind die Verkehrsrechte im Luftverkehr nicht Gegenstand des FHA.

Die Rechtssicherheit wird durch im Vergleich zum GATS präzisierende Regeln u.a. bezüglich Transparenz und Zulassungsverfahren verstärkt. Sektorspezifische Bestimmungen für die Fi-

² General Agreement on Trade in Service (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) der Welthandelsorganisation (WTO)

³ (1) grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung; (2) Konsum im Ausland; (3) geschäftliche Niederlassung im Ausland; (4) Erbringung durch ins Ausland entsandte natürliche Personen

nanzdienstleistungen präzisieren u.a. die Regeln für aufsichtsrechtliche Massnahmen (diese müssen sachgerecht sein und dürfen ausländische Anbieter gegenüber inländischen nicht diskriminieren) und sehen spezifische Transparenz- und Auskunftspflichten betreffend Finanzregulierung vor. Die Bestimmungen über die Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen schränken die unter das FHA fallenden Personenkategorien ein (auf firmeninterne Transfers von Führungskräften und Spezialisten, hochqualifizierte Erbringer von bestimmten befristeten vertraglichen Dienstleistungen sowie Verkäufer und Geschäftsreisende), und präzisieren bestimmte Rahmenbedingungen für Verfahren betreffend Arbeits- und Einreisebewilligungen (namentlich in Bezug auf Transparenz, Fristen und Auskunftspflichten). Vom FHA unberührt bleiben Massnahmen, welche den Zugang zum Arbeitsmarkt oder den Daueraufenthalt regeln.

Die spezifischen Verpflichtungen bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung sind wie im GATS in Positivlisten festgehalten. Die Verpflichtungen Chinas umfassen im Vergleich zum GATS zusätzliche Sektoren und enthalten Verbesserungen in Bereichen wie Umweltdienstleistungen (Abwasserbewirtschaftung, Dienstleistungen im Bereich von Abgasreinigung und von Lärmschutz), Finanzdienstleistungen (namentlich Wertschriftenhandel), Luftverkehrsdienstleistungen (Unterhalt und Reparatur von Luftfahrzeugen, Bodenabfertigung), Logistikdienstleistungen (Verzollungsdienstleistungen) und für Erbringer von befristeten vertraglichen Dienstleistungen (insbesondere Installateure und Maschinenreparateure, Architekten und Ingenieure). Die Schweiz verbessert ihre Verpflichtungen in Bezug auf private Ausbildungsdienstleistungen (namentlich Fremdsprachen), Finanzdienstleistungen (grenzüberschreitende Flugzeughaftpflichtversicherung, Wertpapieremissionen in Schweizer Franken), Luftverkehrsdienstleistungen (Bodenabfertigung, Flughafenmanagement), sowie durch zusätzliche Aktivitäten hochqualifizierter Erbringer von befristeten vertraglichen Dienstleistungen (insbesondere Installateure und Maschinenreparateure, Ingenieure und Unternehmensberater). Wie im GATS geht die Schweiz in verschiedenen Sektoren keine oder beschränkte Verpflichtungen ein (z.B. audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen, konzessionierte Transportdienstleistungen, kantonale Gebäudeversicherungen, öffentliche Ausbildungs- und Gesundheitsdienstleistungen). Ferner behalten sich beide Seiten dieselben Befreiungen von der Meistbegünstigung wie im GATS vor (die Schweiz z.B. für verschiedene Bereiche, in denen bilaterale Verträge mit der EU bestehen). Über Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) ist ein Dialog vorgesehen, im Rahmen dessen die Zusammenarbeit verstärkt werden soll. Im Hinblick auf weitere Liberalisierungen des Dienstleistungshandels sieht eine Revisionsklausel alle zwei Jahre eine Überprüfung der Verpflichtungslisten vor.

Schutz des geistigen Eigentums

Beim Schutz des geistigen Eigentums verpflichten sich die Parteien auf die Anwendung hoher internationaler Standards unter Beachtung der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung. Die Parteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit im Rahmen des seit 2007 bestehenden, institutionalisierten bilateralen Dialogs über geistiges Eigentum zu vertiefen.

Das Schutzniveau wird in verschiedenen Bereichen im Vergleich zum multilateralen Standard des TRIPS-Abkommens⁴ präzisiert oder verstärkt. So werden im Bereich Urheberrecht die gemäss WIPO-Abkommen⁵ für Tonträger geltenden Rechte auf Tonbildträger (Video, DVD, usw.) ausgedehnt. Als neue Markenform sind auch akustische Marken zu schützen. Im Bereich Patente ist die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen entsprechend der Europäischen Patentübereinkunft präzisiert. Weiter können die Parteien verlangen, dass bei der Patentanmeldung genetische Ressourcen und traditionelles Wissen anzugeben sind, wenn diese als Basis für die Erfindung dienen. Die Vertraulichkeit von Testdaten für Marktzulassungsverfahren von pharmazeutischen und agro-chemischen Produkten ist mindestens sechs Jahre zu schützen. Das höhere Schutzniveau für geographische Angaben bei Wein und Spirituosen gemäss Art. 23 TRIPS wird auf sämtliche Produkte ausgedehnt. Herkunftsangaben dürfen nicht in irreführender Weise für Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Auch Ländernamen, Landesflaggen und Wappen der Parteien sind vor irreführender Verwendung und vor Registrierung als Firmen-

⁴ Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums) der Welthandelsorganisation (WTO)

⁵ World Intellectual Property Organisation

oder Markennamen zu schützen. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird gegenüber der UPOV⁶-Konvention (Fassung 1978, bei welcher China Mitglied ist) auf den Export solcher Sorten ausgedehnt. Weiter erklärt sich China bereit, gewissen für die schweizerische Industrie wichtigen Pflanzensorten bei der Revision 2016 der nationalen Liste schützbarer Sorten Priorität einzuräumen.

Betreffend Rechtsdurchsetzung regelt das FHA Massnahmen der Zollbehörden zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie, die nicht nur bei der Einfuhr von Waren, sondern auch bei der Ausfuhr anzuwenden sind. Vorgesehen sind die Beschlagnahmung verdächtiger Produkte (von Amtes wegen oder auf Antrag des Rechtsinhabers) sowie die Möglichkeit zur Analyse von Proben und Mustern von zurückgehaltenen Waren. Die Massnahmen gelten sowohl im Fall der Verletzung von Marken- und Urheberrechten als auch von Patenten und geschützten Designs. Weiter müssen zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Verfolgung von Rechtsverletzungen und Einforderung von Schadenersatz vorhanden sowie die Anordnung vorsorglicher und superprovisorischer Massnahmen möglich sein. Im Zivilverfahren müssen Massnahmen sowohl gegen rechtsverletzende Waren als auch gegen Materialien und Werkzeuge, welche für die Produktion solcher Waren verwendet wurden, angeordnet werden können (einschliesslich Konfiskation und Vernichtung). Schliesslich sind allgemeine und spezifische Revisionsklauseln (z.B. beim Pflanzenschutz) im Hinblick auf weitere Schutzverbesserungen vorgesehen.

Investitionsförderung

Die Bestimmungen zur Investitionsförderung ergänzen das im April 2010 in Kraft getretene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (Investitionsschutzabkommen ISA). Das ISA bleibt unverändert anwendbar, weshalb sich die Bestimmungen des FHA auf die Investitionspromotion beschränken. Dabei ist insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit der Parteien vorgesehen (z.B. in Form von Informationsaustausch über Investitionsregulierungen und Investitionsförderungsmassnahmen) sowie die Unterstützung von Investoren bei der Gewinnung eines besseren Verständnisses des Investitions- und Regulierungsumfelds. Eine Revisionsklausel sieht eine regelmässige Überprüfung der Investitionsbedingungen vor und dass auf Verlangen einer Partei Verhandlungen aufgenommen werden, wenn eine Partei mit einem Drittland ein Abkommen abschliesst, welches eine besser Behandlung vorsieht, als sie der anderen Partei gewährt wird.

Wettbewerb

Die Parteien sind gehalten, ihr Wettbewerbsrecht mit dem Ziel anzuwenden, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen von Unternehmen (namentlich Absprachen, Missbrauch marktbeherrschender Stellungen sowie wettbewerbsbehindernde Fusionen) die aus dem Abkommen resultierenden Vorteile nicht mindern. Die Wettbewerbsbehörden arbeiten zusammen, um das Wettbewerbsrecht im Zusammenhang mit Fällen effektiv umzusetzen, die den Handel zwischen den Parteien beeinflussen. Zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten finden auf Verlangen einer Partei Konsultationen im Gemischten Ausschuss statt.

Umweltfragen

Mit den Abkommensbestimmungen zu Umweltfragen anerkennen die Vertragsparteien den Grundsatz, wonach die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz sich gegenseitig unterstützende Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind. Sie bekräftigen ihre Verpflichtung, die wirtschaftliche Entwicklung und den bilateralen Handel in einer Weise zu fördern, dass sie zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, sowie die auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen und Verpflichtungen aus anderen multilateralen Umwelt-Instrumenten im nationalen Recht und in der Praxis wirksam umzusetzen. Sie bemühen sich, das Umweltschutzniveau zu verbessern, u.a. durch die effektive Umsetzung ihrer Umweltgesetzgebung. Die Parteien anerkennen, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Niveau des Umweltschutzes nicht gemindert werden soll, um Investitionen anzuziehen oder einen Handelsvorteil zu erlangen, sowie dass Umweltstandards nicht für protektionistische Zwecke missbraucht werden sollen. Die Parteien streben an, Investitionen und die Verbreitung

⁶ International Union for the Protection of New Varieties of Plants

von Waren, Dienstleistungen und Technologien zu erleichtern, welche sich auf die Umwelt günstig auswirken, sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu fördern. Sie werden ausserdem ihre Zusammenarbeit in Umweltfragen auf bilateraler und multilateraler Ebene intensivieren.

Zur erleichterten Umsetzung der Umweltbestimmungen sind spezifische Kontaktpunkte festgelegt. Auf Verlangen einer Vertragspartei finden Konsultationen zu Angelegenheiten, die unter die Umweltbestimmungen fallen, im Gemischten Ausschuss des FHA statt. Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Umweltbestimmungen sind durch die Parteien in diesem Rahmen zu lösen. Eine Revisionsklausel sieht vor, dass die Parteien, unter Berücksichtigung relevanter internationaler Entwicklungen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele zu Umweltfragen periodisch überprüfen.

Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Bestimmungen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit legen als Zielsetzung derselben fest, den beidseitigen Nutzen des Abkommens im Sinn der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, u.a. in Bezug auf Handels- und Investitionsmöglichkeiten und durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskapazität. Als mögliche Themen der Zusammenarbeit sind u.a. aufgeführt: die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf Umwelt- und Arbeitsfragen, mit einem Verweis auf das gleichzeitig mit dem FHA abgeschlossene Abkommen über Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (s. unten), weiter die Bereiche Dienstleistungen, Industrie, Landwirtschaft, Schutz des geistigen Eigentums und Qualitätskontrolle. Die beabsichtigten Zusammenarbeitsbereiche sind in einem separaten Arbeitsprogramm näher umschrieben, etwa in den Bereichen Industrie (Schaffung einer Arbeitsgruppe Uhren), Gesundheit (u.a. Traditionelle Chinesische Medizin), Dienstleistungen (u.a. Tourismus), Landwirtschaft (u.a. ökologische nachhaltige Produktion), Qualitätskontrolle (u.a. Produktesicherheit), Schutz des geistigen Eigentums (Schutzstandards und Durchsetzung).

Im Rahmen der Bestimmungen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien Konsultationen und Zusammenarbeit im Bereich **öffentliches Beschaffungswesen**. Darüber hinaus sind spezifische Transparenzpflichten und Auskunftsstellen für das öffentliche Beschaffungswesen vorgesehen. Weiter verpflichten sich die Parteien, nach Abschluss der gegenwärtig laufenden Verhandlungen Chinas über den Beitritt zum GPA⁷ Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen aufzunehmen.

Gemischter Ausschuss und Streitbeilegung

Zur Überwachung der Umsetzung und zur Weiterentwicklung des Abkommens wird ein paritätisch zusammengesetzter Gemischter Ausschuss eingesetzt, der Entscheide im Konsensverfahren fällt. Dieser tagt mindestens alle zwei Jahre. Die laufende Kommunikation zwischen den Parteien läuft über bezeichnete Kontaktpunkte. Zur Unterstützung des Gemischten Ausschusses sind verschiedene Unterausschüsse vorgesehen (für Ursprungsfragen, Zollverfahren, TBT, SPS, Dienstleistungen). Der Gemischte Ausschuss kann bei Bedarf weitere Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des FHA sind die Parteien gehalten, diese auf dem Konsultationsweg zu lösen. Gelingt dies nicht, kann bei bestimmten Fragen ein zwichenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist für die Streitparteien bindend und endgültig.

Abkommen über Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

In Ergänzung zur Verankerung des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung im FHA und dessen Bestimmungen zu Umweltfragen haben die Schweiz und China parallel zum FHA ein Abkommen über Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen abgeschlossen. Das Arbeitsabkommen ist durch einen Verweis im FHA mit diesem verbunden.

⁷ Agreement on Government Procurement (Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) der Welthandelsorganisation (WTO)

China und die Schweiz bekräftigen die sich aus ihrer Mitgliedschaft bei der IAO⁸ ergebenden Verpflichtungen einschliesslich die Pflicht, die auf sie anwendbaren IAO-Konventionen effektiv umzusetzen. Weiter bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen unter der "Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der UNO (ECOSOC) über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit" (2006) sowie der "IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung" (2008). Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Grundrechte bei der Arbeit zu schützen und aufzuwerten. Sie verpflichten sich, ihre Arbeitsgesetzgebung wirksam umzusetzen. Die Parteien anerkennen, dass das in den nationalen Gesetzgebungen festgelegte Niveau der Arbeitsstandards nicht gemindert werden soll, um Investitionen anzuziehen oder einen Handelsvorteil zu erlangen, und dass Arbeitsstandards nicht für protektionistische Zwecke missbraucht werden sollen. Das Arbeitsabkommen unterstreicht die Bedeutung der bilateralen Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. Diese soll namentlich im Rahmen des bilateralen Memorandum of Understanding von 2011 über Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen durchgeführt werden. Zur Erleichterung seiner Umsetzung werden im Arbeitsabkommen spezifische Kontaktpunkte bezeichnet. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Abkommens kann jede Vertragspartei Konsultationen zwischen den Parteien verlangen, im Rahmen derer diese gehalten sind, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Nötigenfalls können diese Konsultationen auf Ministerniveau stattfinden.

29.4.14

* * *

Weitere Auskünfte:

Christian Etter, Botschafter, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, Leiter Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Direktion für Aussenwirtschaft, SECO, Tel. +41 31 324 0862

⁸ Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation ILO)